

# RS OGH 1993/1/14 15Os129/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.01.1993

## Norm

StVO §3 B3a

StVO §38 Abs4

## Rechtssatz

Das Gebot des § 38 Abs 4 StPO, bei grünem Licht nur dann weiterzufahren oder einzubiegen, wenn es die Verkehrslage zuläßt, gilt nicht bloß für das Einfahren, sondern für das Passieren der Kreuzung überhaupt. Daher genügt es nicht, daß sich der Lenker eines Kraftfahrzeuges lediglich vor dem Einfahren in die für ihn freigegebene Kreuzung davon überzeugt, ob dies die Verkehrslage zuläßt; er hat vielmehr auch während des Durchfahrens insbesondere einer großflächigen Kreuzung die Verkehrslage (weiter) zu beobachten, damit er gegebenenfalls ab Erkennbarkeit des Fehlverhaltens eines anderen Verkehrsteilnehmers - wodurch der Vertrauensgrundsatz seine Wirksamkeit verliert - entsprechend reagieren kann.

## Entscheidungstexte

- 15 Os 129/92

Entscheidungstext OGH 14.01.1993 15 Os 129/92

Veröff: ZVR 1994/79 S 216

## Schlagworte

SW: Auto

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0073397

## Dokumentnummer

JJR\_19930114\_OGH0002\_0150OS00129\_9200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>